

Reit- und Fahrspport Sieversen und Umgebung von 1962 e.V.



Reitvertrag

Zwischen
RFS Sieversen e.V.
Schwarzer Weg 1
21224 Rosengarten

Reithalle
Schwarzer Weg 1
21224 Rosengarten
Telefon 04108 / 74 69
Dienstag 17:00 – 20:00 Uhr
Donnerstag 16:00 – 19:00 Uhr
post@rfs sieversen.de
www.rfs sieversen.de
Steuernummer.: 15/203/00112

im folgenden Eigentümer genannt
und
Frau/ Herrn

Name Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Geburtstag

E-Mail

Festnetz Mobil

im Folgenden Reiter/in genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Eigentümer stellt in seinem Vereinsbetrieb dem/der Reiter/in ein Schulpferd für Reit(Gruppen-)stunden zur Verfügung. Der genaue Nutzungsumfang ist in § 2 dieses Vertrages definiert.
2. Der/die Reiter/in ist Mitglied im Verein des Eigentümers
3. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte (auch auf andere Vereinsmitglieder) ist ausgeschlossen.

§ 2 Nutzungsumfang/ Kostenbeitrag

Der Vertrag beginnt am

Die Miete beträgt monatlich

- 75,00 € für eine Reitstunden wöchentlich
- 130,00 € für zwei Reitstunden wöchentlich
- 180,00 € für drei Reitstunden wöchentlich

Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschrift gemäß dem beigefügten Formular und wird jeweils zur Mitte des Monats eingezogen.

In dieser monatlichen Miete sind enthalten der Reitunterricht, die Nutzung eines Pferdes und die Zurverfügungstellung des entsprechenden Zubehörs für das Pferd.

Die Schulpferdemietbedingungen sowie die Hallen- und Stallordnung hat der/die Reiter/in erhalten und erkennt diese ausdrücklich an.

§ 3 Ferien- und Urlaubszeiten, Krankheit des Pferdes/ Reiters

Der Eigentümer behält sich das Recht vor, die Pferde zur Rekonvaleszenz nach Krankheiten oder Unfällen für mehrere Wochen aus dem Reitbetrieb zu nehmen. Die monatliche Miete wird für diesen Zeitraum entsprechend reduziert, sofern der Eigentümer dem/ der Reiter/in kein Ersatzpferd zur Verfügung stellen kann.

An den gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Schulpferdeunterricht statt. Diese Tage entfallen und können nicht nachgeholt werden; dies gilt ebenfalls für die Weideferien der Schulpferde im Sommer (bis zu vier Wochen).

Vom/ von der Reiter/in versäumte Reitstunden haben keine Mietminderung zur Folge. Der/die Reiter/in ist jedoch verpflichtet, bei Verhinderung des Reiters am Tag vor der Reitstunde telefonisch oder schriftlich beim jeweiligen Reitlehrer abzusagen, damit der Eigentümer die notwendige regelmäßige Bewegung des Schulpferdes sicherstellen kann.

Bei Krankheit des/ der Reiters/Reiterin von mehr als 4 Wochen und Vorlage eines Attestes entfällt die Zahlung der monatlichen Miete.

§ 4 Haftungsausschluss

1. Der/die Reiter/in verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus § 833 BGB wegen aller ihm/ihr durch das Pferd verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
2. Der/die Reiter/in versichert, dass ihr die Unfallrisiken des Reitsports bewusst sind, und sie diese durch den Abschluss privater Versicherungen abgedeckt hat.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann jederzeit von einer der Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Dieser Vertrag berührt nicht die Vereinsmitgliedschaft; soweit eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft gewünscht wird, ist diese gegebenenfalls zusätzlich gegenüber dem Verein zu erklären.
2. Der Eigentümer ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) sich der/die Reiter/in mit der Entrichtung der Miete vier Wochen im Verzug befindet
 - b) der Reitbetrieb durch den/die Reiter/in gestört wurde
 - c) die Vereinsmitgliedschaft durch den/die Reiterin gekündigt wurde.

§ 6 Sonstiges

1. Der Eigentümer ist berechtigt, die Miete mit Wirkung zum Quartalsbeginn anzupassen. Eine Erhöhung muss dem/der Reiter/in spätestens fünf Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen dieses Vertrages immer der Schriftform bedürfen. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen. Auch eine Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform bedarf der Schriftform.
3. Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Gesamtvertrages nicht berührt.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages

Rosengarten,

Unterschrift Reiter bzw. ges. Vertreter

Unterschrift/Stempel Eigentümer